

# TAX Information



**Ausgabe 11/2010**

vom 26.4.2010

## Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Die GmbH-Geschäftsführerhaftung

"Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH geführt, kann es zu keiner Haftung kommen." Diesem Irrtum unterliegt eine Vielzahl von österreichischen Unternehmern die meinen, dass bei einer GmbH das Haftungsrisiko fast gänzlich ausgeschlossen ist.

Das stimmt aber leider nur bedingt, da auch in vielen Fällen der GmbH-Geschäftsführer zur persönlichen Haftung herangezogen werden kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt! Auch die Rechtfertigung einer Überlastung des Geschäftsführers ist kein zulässiger Entlastungsgrund. Die Gründe für die Haftung sind vielfältig und komplex und sollen daher im Folgenden nur anhand von ausgewählten Beispielen dargestellt werden.

### Verabsäumtes Einleiten eines Reorganisationsverfahrens

Der Geschäftsführer haftet gegenüber einer prüfpflichtigen GmbH für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Konkurs- oder Ausgleichsantrag eine der folgenden Verpflichtungen verletzt:

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, umgehend ein Reorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu beantragen, wenn festgelegte Kennzahlen im Bericht des Abschlussprüfers von einem bestimmten Wert abweichen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre). Weiters besteht eine Haftung, wenn der Jahresabschluss vom Geschäftsführer nicht rechtzeitig aufgestellt oder dem Abschlussprüfer vorgelegt wurde. Eine Haftung nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz ist mit € 100.000 gedeckelt und tritt nur dann ein, wenn die Insolvenz aufgrund der Unterlassung des vorgesehenen Reorganisationsverfahrens eingetreten ist.

### Konkursverschleppung

Der Geschäftsführer ist zur rechtzeitigen Eröffnung des Konkurses verpflichtet, der sofort nach der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu stellen ist. Der Geschäftsführung bleibt höchstens ein Zeitfenster von 60 Tagen nach Feststellung der Insolvenz, um Sanierungsmaßnahmen einzuleiten und erfolgreich abzuschließen.

Liegt eine schuldhaftige Konkursverschleppung vor, weil der Konkursantrag nicht rechtzeitig gestellt wird, haftet der Geschäftsführer auf folgende Weise: Gegenüber den Altgläubigern haftet er für das, was diese bei rechtzeitiger Liquidation der Gesellschaft bekommen hätten, also für die Differenz zwischen dem Betrag, den sie bei rechtzeitiger Konkurseröffnung erhalten hätten und dem tatsächlich Erhaltenen (Quotenschaden). Neugläubiger sind dagegen so zu stellen, als hätten sie mit der GmbH nie einen Vertrag abgeschlossen (Vertrauensschaden).

## Haftung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens

Hat ein Gesellschafter der GmbH ein Darlehen gewährt und erhält er dieses von der Gesellschaft in der Krise wieder zurück, haftet der Gesellschafter dafür, dass das zurückgezahlte Darlehen (sowohl Tilgung als auch Zinsen) der Gesellschaft wieder zur Verfügung gestellt wird. Ist das zurückgezahlte Darlehen beim Gesellschafter (teilweise oder zur Gänze) uneinbringlich, so wird der rückzahlende Geschäftsführer zur Haftung für den ausstehenden Betrag herangezogen.

## Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers

1. Uneinbringlichkeit der Steuerforderungen bei der GmbH
2. Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer
3. Verschulden des Geschäftsführers - leichte Fahrlässigkeit reicht bereits
4. Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Uneinbringlichkeit der Abgaben

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Steuerschulden der GmbH aus den Mitteln der GmbH zu begleichen. Abgabenerklärungen sind zeitgerecht einzureichen und gesetzmäßige Aufzeichnungen zu führen. Reichen die Mittel nicht aus, hat der Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass alle Gläubiger, deren Forderungen zur selben Zeit fällig werden, im gleichen Verhältnis befriedigt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**). Hinsichtlich der Gläubigergleichbehandlung darf man sich als Geschäftsführer nicht "verzetteln". Während eines Insolvenzverfahrens kümmert sich der Masse-/Ausgleichsverwalter darum, dass es zu keiner einseitigen Gläubigerbegünstigung kommt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf Vermeidung einer Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden ist jedoch bereits viel früher zu beachten. Eine GmbH schlittert ja nicht von heute auf morgen in ein Insolvenzverfahren.

Die Haftung des Geschäftsführers ist als "Ausfallhaftung" konzipiert. Sie kann erst dann geltend gemacht werden, wenn feststeht, dass die Steuerschulden bei der GmbH uneinbringlich geworden sind.

Neben den dargestellten Haftungsbestimmungen gibt es eine Vielzahl anderer Regelungen, die ein Geschäftsführer zu beachten hat, um eine Haftung zu vermeiden. So haftet der Geschäftsführer auch für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten. Auch strafrechtliche Bestimmungen sind für den Geschäftsführer von Bedeutung.

**Tipp:** Um eine Geschäftsführerhaftung zu vermeiden, sollte insbesondere eine Ungleichbehandlung der Gläubiger und eine Insolvenzverschleppung vermieden werden. Der Geschäftsführer sollte daher Aufzeichnungen führen, aus denen sich die Fälligkeitstermine sämtlicher Verbindlichkeiten sowie die zu diesen Terminen vorhandenen liquiden Mittel der GmbH und deren Verwendung ergeben.

### **TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

# TAX Information



**Ausgabe 11/2010**

vom 26.4.2010

## Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Die TAX Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

**eccontis treuhand gmbh**  
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

## Die GmbH-Geschäftsführerhaftung

"Wird das Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH geführt, kann es zu keiner Haftung kommen." Diesem Irrtum unterliegt eine Vielzahl von österreichischen Unternehmern die meinen, dass bei einer GmbH das Haftungsrisiko fast gänzlich ausgeschlossen ist.

Das stimmt aber leider nur bedingt, da auch in vielen Fällen der GmbH-Geschäftsführer zur persönlichen Haftung herangezogen werden kann. Dabei gilt der Grundsatz, dass Unwissenheit nicht vor Strafe schützt! Auch die Rechtfertigung einer Überlastung des Geschäftsführers ist kein zulässiger Entlastungsgrund. Die Gründe für die Haftung sind vielfältig und komplex und sollen daher im Folgenden nur anhand von ausgewählten Beispielen dargestellt werden.

### Verabsäumtes Einleiten eines Reorganisationsverfahrens

Der Geschäftsführer haftet gegenüber einer prüfpflichtigen GmbH für die durch die Konkursmasse nicht gedeckten Verbindlichkeiten, wenn er innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Konkurs- oder Ausgleichsantrag eine der folgenden Verpflichtungen verletzt:

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, umgehend ein Reorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz zu beantragen, wenn festgelegte Kennzahlen im Bericht des Abschlussprüfers von einem bestimmten Wert abweichen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre). Weiters besteht eine Haftung, wenn der Jahresabschluss vom Geschäftsführer nicht rechtzeitig aufgestellt oder dem Abschlussprüfer vorgelegt wurde. Eine Haftung nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz ist mit € 100.000 gedeckelt und tritt nur dann ein, wenn die Insolvenz aufgrund der Unterlassung des vorgesehenen Reorganisationsverfahrens eingetreten ist.

### Konkursverschleppung

Der Geschäftsführer ist zur rechtzeitigen Eröffnung des Konkurses verpflichtet, der sofort nach der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung zu stellen ist. Der Geschäftsführung bleibt höchstens ein Zeitfenster von 60 Tagen nach Feststellung der Insolvenz, um Sanierungsmaßnahmen einzuleiten und erfolgreich abzuschließen.

Liegt eine schuldhaftige Konkursverschleppung vor, weil der Konkursantrag nicht rechtzeitig gestellt wird, haftet der Geschäftsführer auf folgende Weise: Gegenüber den Altgläubigern haftet er für das, was diese bei rechtzeitiger Liquidation der Gesellschaft bekommen hätten, also für die Differenz zwischen dem Betrag, den sie bei rechtzeitiger Konkurseröffnung erhalten hätten und dem tatsächlich Erhaltenen (Quotenschaden). Neugläubiger sind dagegen so zu stellen, als hätten sie mit der GmbH nie einen Vertrag abgeschlossen (Vertrauensschaden).

## Haftung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens

Hat ein Gesellschafter der GmbH ein Darlehen gewährt und erhält er dieses von der Gesellschaft in der Krise wieder zurück, haftet der Gesellschafter dafür, dass das zurückgezahlte Darlehen (sowohl Tilgung als auch Zinsen) der Gesellschaft wieder zur Verfügung gestellt wird. Ist das zurückgezahlte Darlehen beim Gesellschafter (teilweise oder zur Gänze) uneinbringlich, so wird der rückzahlende Geschäftsführer zur Haftung für den ausstehenden Betrag herangezogen.

## Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers

1. Uneinbringlichkeit der Steuerforderungen bei der GmbH
2. Verletzung abgabenrechtlicher Pflichten durch den Geschäftsführer
3. Verschulden des Geschäftsführers - leichte Fahrlässigkeit reicht bereits
4. Zusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Uneinbringlichkeit der Abgaben

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, Steuerschulden der GmbH aus den Mitteln der GmbH zu begleichen. Abgabenerklärungen sind zeitgerecht einzureichen und gesetzmäßige Aufzeichnungen zu führen. Reichen die Mittel nicht aus, hat der Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass alle Gläubiger, deren Forderungen zur selben Zeit fällig werden, im gleichen Verhältnis befriedigt werden (**Gleichbehandlungsgrundsatz**). Hinsichtlich der Gläubigergleichbehandlung darf man sich als Geschäftsführer nicht "verzetteln". Während eines Insolvenzverfahrens kümmert sich der Masse-/Ausgleichsverwalter darum, dass es zu keiner einseitigen Gläubigerbegünstigung kommt. Der Gleichbehandlungsgrundsatz im Hinblick auf Vermeidung einer Geschäftsführerhaftung für Steuerschulden ist jedoch bereits viel früher zu beachten. Eine GmbH schlittert ja nicht von heute auf morgen in ein Insolvenzverfahren.

Die Haftung des Geschäftsführers ist als "Ausfallhaftung" konzipiert. Sie kann erst dann geltend gemacht werden, wenn feststeht, dass die Steuerschulden bei der GmbH uneinbringlich geworden sind.

Neben den dargestellten Haftungsbestimmungen gibt es eine Vielzahl anderer Regelungen, die ein Geschäftsführer zu beachten hat, um eine Haftung zu vermeiden. So haftet der Geschäftsführer auch für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten. Auch strafrechtliche Bestimmungen sind für den Geschäftsführer von Bedeutung.

**Tipp:** Um eine Geschäftsführerhaftung zu vermeiden, sollte insbesondere eine Ungleichbehandlung der Gläubiger und eine Insolvenzverschleppung vermieden werden. Der Geschäftsführer sollte daher Aufzeichnungen führen, aus denen sich die Fälligkeitstermine sämtlicher Verbindlichkeiten sowie die zu diesen Terminen vorhandenen liquiden Mittel der GmbH und deren Verwendung ergeben.

### **TAX Information bestellen/abmelden:**

Wenn wir unsere „TAX Information“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)  
Sollten Sie zukünftig keine „TAX Information“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)